

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2452

Urteil Nr. 137/2002  
vom 25. September 2002

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 9. September 1993 « zur Abänderung des Wohngesetzbuches für die Region Brüssel-Hauptstadt und bezüglich des sozialen Wohnungswesens » und die Erlasse zur Durchführung dieser Ordonnanz, insbesondere den Erlaß der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Dezember 1993 « zur Regelung der Vermietung der durch die ' Société du logement de la Région bruxelloise ' » oder die öffentlichen Immobiliengesellschaften verwalteten Wohnungen », gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern J.-P. Snappe und A. Alen, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 21. Mai 2002 in Sachen der Region Brüssel-Hauptstadt, vertreten durch ihre Regierung, in der Person ihres Ministerpräsidenten und in der Person ihres Staatssekretärs für das Wohnungswesen, und der « Société du logement de la Région bruxelloise » gegen die Genossenschaft von Mietern und Eigentümern Le Home GenmbH, dessen Ausfertigung am 31. Mai 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. ob [die] Rechtsprechung [des Schiedshofs] in seinem Urteil Nr. 10/93 auf den vorliegenden Fall übertragen werden kann,

2. ob die Ordonnanz vom 9. September 1993 zur Abänderung des Wohngesetzbuches für die Region Brüssel-Hauptstadt und bezüglich des sozialen Wohnungswesens und die Erlasse zur Durchführung dieser Ordonnanz, insbesondere der Erlaß der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Dezember 1993 zur Regelung der Vermietung der durch die 'Société du logement de la Région bruxelloise' oder die öffentlichen Immobiliengesellschaften verwalteten Wohnungen, gegen den Grundsatz der Verfassungsvorschriften der Vereinigungsfreiheit, der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbotes, gegen die Artikel 10, 11 und 20 der Verfassung verstoßen, wenn sie einer Einrichtung, die eine öffentliche Dienstleistung erfüllt, wie im vorliegenden Fall der Genossenschaft von Mietern und Eigentümern GenmbH, das Recht verbietet, auf ihre Eigenschaft als öffentliche Immobiliengesellschaft zu verzichten ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der zur Durchführung von Artikel 142 der Verfassung angenommene Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt:

« § 1. Der Schiedshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

1. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26bis [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur

Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2. unbeschadet Nr. 1, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6*bis* und 17 [jetzt die Artikel 10, 11 und 24] der Verfassung.

§ 2. Wenn eine solche Frage vor einem Rechtsprechungsorgan aufgeworfen wird, hat dieses Organ den Schiedshof darum zu ersuchen, über diese Frage zu entscheiden.

Das Rechtsprechungsorgan ist dazu jedoch nicht verpflichtet, wenn die Klage unzulässig ist aus Verfahrensgründen, die aus Normen hergeleitet sind, die nicht selbst Gegenstand des Antrags auf Vorlage der präjudiziellen Frage sind.

Das Rechtsprechungsorgan, gegen dessen Entscheidung Berufung oder Einspruch erhoben, ein Kassationsantrag gestellt oder eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden kann, je nach Fall, ist dazu auch nicht verpflichtet,

1. wenn der Schiedshof bereits über eine Frage oder eine Klage mit demselben Gegenstand befunden hat;

2. wenn das Rechtsprechungsorgan die Antwort auf die präjudizielle Frage für seine Urteilsfällung nicht für unerlässlich hält;

3. wenn das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnte Regel eindeutig nicht gegen eine Vorschrift oder einen Verfassungsartikel im Sinne von § 1 verstößt. »

B.2. Artikel 26 des o.a. Gesetzes vom 6. Januar 1989 ermächtigt den Hof nicht, eine präjudizielle Frage darüber zu beantworten, ob eins seiner Urteile übertragbar ist auf einen Streitfall, mit dem ein Richter befaßt wird.

B.3. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß der Hof offensichtlich nicht zuständig ist, die erste präjudizielle Frage zu beantworten.

B.4. Mit der zweiten präjudiziellen Frage wird der Hof darüber befragt, ob die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 9. September 1993 « zur Abänderung des Wohngesetzbuches für die Region Brüssel-Hauptstadt und bezüglich des sozialen Wohnungswesens » und die Erlasse zur Durchführung dieser Ordonnanz mit den Artikeln 10,

11 und 20 der Verfassung vereinbar sind. Da nicht angegeben wird, welche Bestimmung(en) der o.a. Ordonnanz die genannten Verfassungsbestimmungen verletzen würde(n), ist aus der präjudiziellen Frage nicht ersichtlich, in welcher Hinsicht oder auf welche Weise diese Ordonnanz « einer Einrichtung, die eine öffentliche Dienstleistung erfüllt, wie im vorliegenden Fall der Genossenschaft von Mietern und Eigentümern GenmbH, das Recht [verbieten würde], auf ihre Eigenschaft als öffentliche Immobiliengesellschaft zu verzichten ». In der Frage wird außerdem nicht angegeben, welche Kategorien von Personen oder welche Situationen im vorliegenden Fall miteinander zu vergleichen sind.

B.5. Daraus ergibt sich, daß die zweite präjudizielle Frage offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

1. erklärt, daß der Hof nicht zuständig ist, die erste präjudizielle Frage zu beantworten;
2. stellt fest, daß die zweite präjudizielle Frage unzulässig ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. September 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior